

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail an: st1@bmk.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.026.326

Ihr Zeichen: 2022--0.910.474

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (41. KFG-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 54 (§ 113):

Es erscheint unklar, warum im Wortlaut des § 113 Abs. 1 und den Erläuterungen davon die Rede ist, dass Fahrschulbesitzern „hoheitliche“ Aufgaben übertragen sind. Zumindest in einem engeren Sinne indiziert der Begriff „hoheitlich“, dass eine Befugnis zur einseitigen

Rechtsetzung (zB durch Bescheid oder sog. Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) zukommt. Das KFG dürfte aber insoweit bloß öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Fahrschulbesitzer normieren und keine Befugnis, die Rechtssphäre Dritter einseitig zu gestalten. Auch Abs. 5 scheint gegen die Annahme hoheitlicher Befugnisse zu sprechen, wenn darin eine Solidarhaftung des Fahrschulbesitzers und des Fahrschulleiters für „Schadenersatzansprüche“ (also offenbar eine zivilrechtliche und nicht amtshaftungsrechtliche Regelung) geschaffen werden soll. Es sollte daher geprüft werden, ob tatsächlich gesetzliche Bestimmungen des Kraftfahrrechts bestehen, die Fahrschulbesitzern hoheitliche Befugnisse verleihen, und sollten gefundene Beispiele in den Erläuterungen angeführt werden oder wäre das Wort „hoheitliche“ zu streichen.

Zu Z 71 (§ 123 Abs. 2a):

Die vorgesehene Bestimmung sieht eine Beleihung von Organen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft („Organe der Sondertransportkontrolle“) mit hoheitlichen Befugnissen vor. Konkret sollen die Organe zur Vornahme verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangs ermächtigt werden (Anhaltung und Ausleitung von Fahrzeugen, Einhebung vorläufiger Sicherheiten, Anordnung der Unterbrechung der Fahrt und Verhinderung der Fortsetzung der Fahrt mit geeigneten Mitteln). Im Entwurf findet sich, ebenso wie in der geltenden Fassung des Kraftfahrgesetzes 1967, keine Verankerung eines Weisungsrechts staatlicher Organe. Mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Beleihungsschranken (beginnend mit VfSlg. 14.473/1996) erscheint die ausdrückliche Verankerung von Ingerenzbefugnissen der Kraftfahrbehörden und letztlich des zuständigen Organs auf Ministerialebene gegenüber den Organen der Sondertransportkontrolle aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten. (Anders dürfte sich die Rechtslage gemäß den §§ 17 f des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, verhalten: Hierzu stellen die Materialien klar, dass die Organe der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft in ihrer Eigenschaft als „Mautaufsichtsorgane“ funktionell als Organe der Behörde agieren (RV 1139 BlgNR XXI. GP S. 18). Zudem unterliegen sie bereits kraft Organisationsrechts (Bestellungsakt durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002)

behördlichen Weisungen.¹ Hingegen ergibt sich aus den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf (§ 12) ebenso wie aus dem Vorblatt (§ 2), dass der vorgesehene § 125 Abs. 2a Kraftfahrgesetz 1967 eine „eigenständige“ Ausübung der Organbefugnisse durch die „Organe der Sondertransportkontrolle“ und damit offenbar eine klassische Form der Beleihung anstrebt, welche den geschilderten verfassungsrechtlichen Schranken unterliegt).

Zu Z 78 (§ 134 Abs. 1c und 1d):

Laut dem letzten Satz des vorgesehenen Abs. 1c beziehen sich die angedrohten Verwaltungsstrafen gegen den Hersteller oder gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigten bei Betroffenheit mehrerer Fahrzeuge auf jedes einzelne Fahrzeug. Der EuGH hat in einem Urteil zur Vorabentscheidung (EuGH Rs. C-231/20, MT gegen LPD Steiermark, ECLI:EU:C:2021:845) festgehalten, dass eine vergleichbare Sanktionsnorm, die Verwaltungsstrafen in Bezug auf „jeden Spielautomaten“ vorsieht (§ 52 Abs. 2 letzter Satz des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019), der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 AEUV) nicht widerstreitet. Diese rechtliche Beurteilung stellte der Gerichtshof allerdings unter die Kautel, dass der Gesamtbetrag der verhängten Geldstrafen nicht außer Verhältnis zu dem durch die geahndeten Taten erzielbaren wirtschaftlichen Vorteil steht (vgl. auch Art. 49 Abs. 3 GRC). Es wird angeregt, zu prüfen, ob die vorgesehene Bestimmung diesen Grundsätzen sowie den Anforderungen des Gleichheitssatzes (Art. 7 Abs. 1 B-VG, Art. 2 StGG) gerecht wird (zu letzteren VfSlg. 10.597/1985). Es erscheint nach alledem eine Prüfung der Frage angezeigt, ob die Bestimmung überschießende Bestrafungen hintanhält (siehe zu einer ähnlich gelagerten Problematik auch VwGH 15.10.2019, Ra. 2019/11/0033, Rz. 28).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

¹ Zu den §§ 17 f Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 siehe insbesondere *N. Raschauer*, Überlegungen zu den Mautaufsichtsorganen gemäß BStMG. Zahnlose Akteure oder wertvolle Aufsichtshelfer?, in: K. Giese et al. (Hrsg.), Festschrift H. Stolzelechner (2013) S. 561 (S 572 f).

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

2. An zahlreichen Stellen des vorgesehenen Gesetzestextes werden, wie generell auch in der geltenden Fassung, Rechtsakte der Europäischen Union lediglich mit ihrer Dokumentnummer, also ohne Hinweis auf Titel und Fundstelle angeführt. Hingegen sollte – wie bereits in früheren Begutachtungsstellungen bemerkt – für die verwiesenen Rechtsakte wenigstens jeweils an einer Stelle – sei es bei ihrer erstmaligen Erwähnung, sei es in einer zusammenfassenden Bestimmung wie § 134a – eine vollständigere Zitierweise gebraucht werden, wie sie in Rz. 54 f des EU-Addendums vorgesehen ist.

3. Es sollten im gesamten vorgesehenen Gesetzestext und in den Erläuterungen die in den Layout-Richtlinien vorgesehenen geschützten Leerzeichen gesetzt werden (wozu die Ausführung der E Rechts-Legistik-Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ – sie würde im Gesetzestext die Zahl der gesetzten Leerzeichen mit einem Schlag von 150 auf 616 erhöhen – weitestgehend ausreicht).

4. Zwar vermeidet die im Entwurf verwendete Schreibweise, mit dem Movierungssuffix „-in“ gebildete Formen von Personenbezeichnungen einfach nur mit einem Doppelpunkt zu versehen und so das Postulat einer „geschlechtergerechten Sprache“ ad absurdum zu führen; vielmehr wird darauf geachtet, dass vor dem Doppelpunkt die sprachlich korrekte Form des Wortes ohne Movierungssuffix wiedergegeben wird. Dies führt allerdings bisweilen zu Formen (zB „Moderatoren:innen“, „eines:er“, „Bewerbern:innen“, „Fahrschülern:innen“, „Kraftfahrzeuglenkern:innen“, „einem:r“), über die man beim Lesen – und mehr noch beim Hören – stolpern wird.

Formen wie das erwähnte „einem:r“ werfen zudem Fragen nach der Sprechbarkeit auf. Hinzu kommt das Problem, dass in der Praxis oft schwer zu unterscheiden sein wird, ob

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_ richtlinien.doc

bei Bildungen wie zB „Fahrlehrassistent:in“ bloß die weibliche Form oder aber eine Form mit Glottisschlag gesprochen wird.

Der Entwurf gibt – über die dort enthaltenen konkreten Formulierungen hinaus – Anlass zu weiteren grundsätzlichen Anmerkungen:

- Probleme bei der Sprechbarkeit ergeben sich auch dort, wo sich durch die Anfügung des Movierungssuffixes die Betonung ändert (vgl. zB die Wörter „Professor“ und „Professorin“).
- Eine Schreibweise mit Doppelpunkten im Wortinneren führt in bestimmten Konstellationen dazu, dass keine Genuskongruenz zwischen Substantiv einerseits sowie Artikel und Adjektiv andererseits mehr besteht (vgl. zB „eine:n stellvertretende:n Geschäftsführer:in“). Findet diese Schreibweise eine größere Verbreitung, so ist zu erwarten, dass das Erlernen der deutschen Sprache erheblich erschwert wird (und zwar sowohl für Kinder als auch für Erwachsene, die Deutsch als Fremdsprache lernen). Die Formulierung von Rechtstexten sollte einer solchen Entwicklung nicht Vorschub leisten.
- Die Schreibweise mit Doppelpunkten wirft zudem Probleme in Hinblick auf die Barrierefreiheit von Texten auf (das gilt etwa für Menschen mit Sehbehinderung, für Menschen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche und für Menschen mit Autismus) und wird daher zB vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband – mit ausführlicher Begründung – ausdrücklich abgelehnt.⁵

Wird eine „geschlechtergerechte Sprache“ angestrebt, sollten daher – einer bereits eingebürgerten legistischen Praxis folgend – Paarformen verwendet werden. Dabei ist auf den Gebrauch der korrekten Konjunktion zu achten: So sollte es zB in Z 55 (§ 114 Abs. 1) „Der Fahrschulbesitzer bzw. die Fahrschulbesitzerin“ heißen; bei Pluralformen ist hingegen in aller Regel die Konjunktion „und“ zu verwenden (zB Z 68 [§ 118 Abs. 7]: „Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern und Kraftfahrzeuglenkerinnen“). Zu achten wäre auch darauf, dass bei der Nennung der Formen mit und ohne Movierungssuffix eine einheitliche Reihenfolge eingehalten (dass also die Form mit Movierungssuffix einheitlich an erster oder einheitlich an zweiter Stelle angeführt wird).

5. Es darf, zumal die im Entwurf vorliegende Novelle in novellierungstechnischer Hinsicht zu den nachfolgenden umfangreichen Bemerkungen Anlass gibt, besonders auf die Möglichkeit der „Novelle auf Knopfdruck“ (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Februar 2021, GZ 2021-0.088.960,

⁵ <https://www.dbsv.org/gendern.html> (abgerufen am 24. Jänner 2023).

betreffend Legistik – Novellierungstechnik; automationsunterstützte Erstellung von Novellen) hingewiesen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 2 Z 47):

Zuzüglich zur vorgesehenen Fassung sollte im Sinne der korrekten Präposition das in der geltenden Fassung vorhandene Wort „nach“ aufgehoben und „dem“ durch „im“ ersetzt werden („im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858“ statt „nach dem Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858“).

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 4.4, § 27a Abs. 1, § 28a Abs. 1 Z 1, Überschrift zu § 31a, § 31a Abs. 1 und 6 und § 34 Abs. 2):

In der vorgesehenen Novellierungsanordnung Z 4 steht: „§ 31a Abs. 1 und Abs. 6:“. Für die grammatikalische Einordnung eines absteigend geordneten Gliederungszitates, daher auch für die Frage der Verwendung des Singulars oder des Plurals kommt es auf die höchste benutzte Gliederungsebene an (hier die Paragraphenebene). Da eine Novellierung innerhalb nur eines Paragraphen beabsichtigt ist, sollte auch die Novellierungsanordnung im Singular formuliert werden.

In der Wendung „Abs. 1 und Abs. 6“ ist die zweite Verwendung der Abkürzung „Abs.“ überflüssig, wird doch bereits am Eingang der Wendung klargestellt, dass die Gliederungsebene „Abs.“ betroffen ist.

Der vor dem Wort „wird“ gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

Zu Z 7 (§ 24a Abs. 2 lit. c):

Am Ende der Novellierungsanordnung wäre ein Punkt zu setzen.

Zu Z 18 (§ 40 Abs. 2b):

Im ersten Satz hätte es „des Unternehmensregisters“ zu lauten.

Im (erstmaligen) Verweis auf das „Bundesstatistikgesetz 2000“ sollte die Fundstelle der Stammfassung des verwiesenen Bundesgesetzes zitiert werden (BGBl. I Nr. 163/1999; vgl. LRL 131; dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt, ergibt sich aus § 134a Abs. 1). Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften sollten unter Voranstellung eines Artikels zitiert werden, wenn sie (nicht mit der Abkürzung, sondern) mit dem Kurztitel angeführt werden („§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999“ anstelle von „§ 25 Bundesstatistikgesetz 2000“; vgl. LRL 136).

In sprachlicher Hinsicht ist zum zweiten Satz anzumerken, dass dieser die Übernahme mehrerer Daten und nicht nur eines Datums aus dem Unternehmensregister anordnet. Daher sollte die Personalform des Prädikates in der dritten Person des Plurals gebildet werden („sind [...] zu übernehmen“ anstelle von „ist [...] zu übernehmen“).

Der dritte Satz („Bei beantragter Zulassung ...“) sollte sprachlich verbessert werden, zumal nicht ausgesagt wird, was als Zulassungsadresse zu speichern ist (etwa „Bei beantragter Zulassung auf eine Zweigniederlassung ist hinsichtlich der Adresse der Zweigniederlassung, sofern diese Adresse aus dem Unternehmensregister nicht ersichtlich ist, die im Antrag angegebene Adresse als Zulassungsadresse zu speichern.“).

Der sehr umfangreiche vierte und letzte Satz *„Dieser Abgleich erfolgt zum Zwecke der eindeutigen Identifikation einer konkreten juristischen Person als Zulassungsbesitzer und der auf sie zugelassenen Fahrzeuge insbesondere für spezifische KZR-Datenabrufe, wie die von der EU 2018 verabschiedeten Amtshilfe-VO 2018/1541 vorgesehene EU-weite Abrufmöglichkeit aller Kfz einer konkreten juristischen Person (für Abklärungen im Zusammenhang mit Kfz-Umsatzsteuerbetrug), somit zur Erfüllung der dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen zugeteilten nationalen und EU-rechtlichen Verpflichtungen.“* gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- Dieser Satz erläutert lediglich den Zweck der vorgesehenen Regelungen und sollte daher in die Erläuterungen transferiert werden (vgl. LRL 3).
- Er sollte sprachlich vereinfacht werden, etwa durch textliche Kürzung, Aufteilung auf mehrere Sätze und eine teilweise Umformulierung in die Richtung „... Datenabrufe gemäß Art. 21a der Verordnung (EU) 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, ABl ..., in der Fassung der Verordnung (EU)“.
- Bei der erstmaligen Verwendung der Abkürzung „KZR“ sollte die nicht abgekürzte Bezeichnung zusätzlich angeführt werden (vgl. LRL 148).

- Es ist von der „von der EU 2018 verabschiedeten Amtshilfe-VO 2018/1541“ die Rede. Hier (bei der erstmaligen Zitierung) sollte jeweils die Wendung „von der EU 2018 verabschiedeten“ entfallen, hingegen für die Bezeichnung des verwiesenen Rechtsaktes wenigstens in § 40 Abs. 2b eine Zitierweise gebraucht werden, wie sie in Rz. 54 f des EU-Addendums vorgesehen ist. Insbesondere sollte die Fundstelle des zitierten Rechtsaktes genannt werden.
- Das Wort „Kfz“ wäre auszuschreiben. Auch die Formulierung von den „zugeteilten nationalen und EU-rechtlichen Verpflichtungen“ sollte verbessert werden.

Zu Z 19 (§ 40 Abs. 3) und 20 (§ 40 Abs. 4):

Vorzuziehen wäre jeweils eine unpersönliche Formulierung: „... dass vor Durchführung des Transportes die Zustimmung der Gemeinde oder des Straßeneigentümers einzuholen ist.“

Zu Z 23 (§ 43 Abs. 3 Z 2):

Anders als beim Wort „und“ ist bei Aufzählungen mit der Konjunktion „oder“ ebendieses Wort jedes Mal zu verwenden (vgl. LRL Pkt. 25). In diesem Sinne sollte auch an das Ende des vorgesehenen § 43 Abs. 3 Z 2 die Konjunktion „oder“ gestellt werden.

Zu Z 24 (§ 46 Abs. 1a und 1b):

Zu Abs. 1a:

Die Wendung „Zustand einer gemäß § 57a ermächtigten Stelle“ sollte vermieden werden, da der Zustand eines Fahrzeugs gemeint ist. Im vorgesehenen zweiten Satz („Nachweis über technischen Zustand“) sollte weiters ein Artikel im Akkusativ („Nachweis über den technischen Zustand“) eingefügt werden (siehe die Vorgangsweise im dritten Satz).

Zu Abs. 1b:

Der vorgesehene Abs. 1b verlangt eine „AEO (Authorised Economic Operator) - Zertifizierung der Zollbehörde als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ sowie teilweise ein „Gutachten über den technischen Zustand des Fahrzeuges (Richtlinie 2014/45/EG)“.

Hier sollte der Terminologie des Unionsrechts (in der deutschen Sprachfassung) gefolgt werden. In der deutschen Sprachfassung des Zollkodex entspricht der Begriff

„Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ dem Begriff „Authorised economic operator“ der englischen Sprachfassung, dessen zusätzliche Erwähnung (auch abgekürzt) daher unterbleiben sollte.

Der Begriff „Gutachten über den technischen Zustand des Fahrzeuges“ ist der zitierten Richtlinie 2014/45/EG fremd, auch hier sollte der Originalwortlaut zugrundegelegt werden. Weiters sollte die Formulierung möglichst so gefasst werden, dass ein Nachschlagen der Richtlinie (und deren Zitierung) entbehrlich wird. Die Gestaltung als Klammerzitat wäre überhaupt zu vermeiden (LRL 57). Im Fall der Beibehaltung der Verweisung wäre die konkrete Richtlinienbestimmung zu zitieren, die von dem betrachteten Gutachten handelt. Unklar ist auch, ob der Klammerverweis bedeutet, dass nur in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Nachweise, also solche der Mitgliedstaaten, in Frage kommen. Dies wäre weiters eine sachliche Beschränkung, deren Begründung in den Erläuterungen dargelegt werden sollte.

Zu Z 26 (§ 47 Abs. 1):

Der Text des geltenden Abs. 1 wird durch die Novellierung noch bedeutend umfangreicher. Es sollte geprüft werden, die Verständlichkeit eventuell durch eine Zifferngliederung zu erhöhen.

Die Voraussetzung „Gegebenenfalls ... „ sollte präzisiert werden.

Auf die Verwendung der Abkürzung „gem.“ sollte im Interesse einer einheitlichen Schreibweise (im geltenden KFG wird (fast) durchgängig das nicht abgekürzte Wort „gemäß“ verwendet) und eines besseren Leseflusses verzichtet werden.

Hinsichtlich des umfangreichen letzten Satzes, der den Zweck der vorgesehenen Regelungen erläutert, wird auf das oben zu Z 18 zum identen Satz des vorgesehenen § 40 Abs. 2b Ausgeführte verwiesen.

Zu Z 27 (§ 47 Abs. 1b):

Die vorgesehene „einmalige Datenbereinigung“ „vor Inkrafttreten des § 40b Abs. 2b“ dürfte systematisch besser in eine Übergangsbestimmung passen (vgl. den XIII. Abschnitt des KFG).

Zu Z 29 (§ 57c Abs. 5 Z 8):

In der Passage „und das Amt für Betrugsbekämpfung, sowie die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) soweit das zur Wahrnehmung [...] notwendig ist“ sollte der vor der Konjunktion „sowie“ gesetzte Beistrich entfallen, während zwischen „(BVAEB)“ und „soweit“ ein Beistrich eingefügt werden sollte.

Zu Z 31 (§ 101 Abs. 5 und Abs. 6):

Ähnlich wie bereits weiter oben zu Z 4 ua. bemerkt, ist in der Novellierungsanordnung die zweite Verwendung der Abkürzung „Abs.“ überflüssig.

Innerhalb des vorgesehenen Abs. 5 sind dessen (kumulative Voraussetzungen aufstellende) Z 1 und 2 unterschiedlich formuliert: Während die Z 1 mit einem Nomen eingeleitet wird, ist die Z 2 als Konditionalsatz gefasst („2. *wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchgeführt werden kann.*“). Im Sinne einer sprachlichen Kohärenz mit Z 1 wird die folgende Formulierung vorgeschlagen: „2. Unmöglichkeit der oder unvertretbar hoher Aufwand für die Durchführung der Beförderung wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff), ausgenommen Beförderungen mit einer Entfernung zwischen Be- und Entladestelle von nicht mehr als 65 km Luftlinie.“

Im Schlussteil wäre in dem mit den Worten „Soweit ... nötig ist“ beginnenden Satz vor der Konjunktion „oder“ – da diese zwei gleichrangige Nebensätze miteinander verbindet – kein Beistrich zu setzen.

Zu Z 33 (§ 102 Abs. 1a dritter Satz):

Nach dem Inhalt (aber nicht nach der Formulierung) der Novellierungsanordnung *werden* (nicht: wird) ein Beistrich und eine Wortfolge eingefügt.

Gemäß der vorgesehenen Fassung sind erst ab 31. Dezember 2024 Ausdrücke der vorausgehenden 56 Tage sowie die Fahrerkarte mitzuführen. Wenn die Fahrerkarte nicht

erst ab 31. Dezember 2024 mitgeführt werden soll, ist die Einfügung um einen zweiten Beistrich zu ergänzen.

Zu Z 35 (§ 102 Abs. 4 erster Satz):

Die durch die vorgesehene Einfügung entstehende Formulierung „Rauch, üblen Geruch *oder schädliche* Luftverunreinigungen oder Treibhausgasemissionen“ legt (im Lichte des grammatikalischen Grundsatzes der Monosyndetie) die Deutung nahe, dass nur *schädliche* Treibhausgasemissionen verpönt sein sollen. Dies dürfte den (den Erläuterungen entnehmbaren) Regelungsententionen nicht entsprechen. Wenn Treibhausgasemissionen unabhängig von ihrer „Schädlichkeit“ erfasst werden sollen, so wäre die Formulierung „Rauch, üblen Geruch, schädliche Luftverunreinigungen *oder* Treibhausgasemissionen“ zu wählen.

Zu Z 34 (§ 102 Abs. 1a), 38 (§ 102 Abs. 11a erster Satz), 39 (§ 102 Abs. 11d), 40 (§ 102 Abs. 12 lit. I), 43 (§ 102a Abs. 4), 75 (§ 134 Abs. 1 erster Satz), 76 (§ 134 Abs. 1a erster Satz) und 77 (§ 134 Abs. 1b):

Zur Zitierung des AETR:

In § 102 Abs. 11a erster Satz fehlt nach der Fundstellenangabe „BGBl. III Nr. 69/2010“ der bei den übrigen Zitierungen vorhandene Beistrich.

Zum „Abkommen, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021“:

Zwar wird der Verweis auf das „Abkommen, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021“ im vorgesehenen § 134 Abs. 4 (Z 81) näher definiert. Zum Zwecke der größeren Klarheit wird zur Erwägung gestellt, anstelle der bloßen Bezeichnung „Abkommen“ samt Fundstelle einen Kurztitel (zB „Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien“) einzuführen und zu verwenden. Die vorgesehene Zitierweise steht auch der Widerspruch zu der standardmäßigen (vgl. LRL 124 und 145), wonach die „40. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 62/2022,“ gleichbedeutend auch mit der Kurzbezeichnung „Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2022“ (aber nicht „Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 62/2022,“ oder „Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 62/2022“) zitiert werden kann.

Die Verweisungen auf Anordnungen bzw. auf den Anwendungsbereich „des Artikel 465 Abs. 1 lit. b“ und „in Verbindung mit ... Artikel 4 bis 6 ...“ wären grammatikalisch

anzupassen („des Artikels 465 Abs. 1 lit. b“, „in Verbindung mit ... Artikeln 4 bis 6 ...“). Alternativ kommt besonders die Verwendung der Abkürzung „Art.“ in Frage.

Weiters wäre, soweit Bestimmungen des Anhangs 31 des Abkommens zitiert werden, die Genitivform „des Anhang[e]s“ zu verwenden.

Zu Z 37 (§ 102 Abs. 5 lit. i):

Hier wird ein der geltenden Fassung anhaftender Fallfehler –die Kongruenz mit den einleitenden Worten der lit. i („bei Fahrzeugen ...“) verlangt den Dativ – fortgeführt. Stattdessen sollte eine geringfügig umfangreichere Ersetzung – „*genutzte* Zugmaschinen ...“ durch „*genutzten* Fahrzeugen ...“ angeordnet werden, sodass sich die Formulierung „bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3, O4 und hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzten Fahrzeugen ...“ ergäbe.

Zu Z 40 (§ 102 Abs. 12 lit. I):

Treffender und sprachrichtiger wäre die Formulierung „Vorschriften über das Mindestalter, die zulässige Lenkzeit, einzulegende Fahrtunterbrechungen und die Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit“.

Zu Z 43 (§ 102a Abs. 4):

Es wird angeregt, statt der Formulierung „ab 31. Dezember 2024 mindestens 56 Tage,“ eine dem vorgesehenen § 102 Abs. 1a dritter Satz entsprechende („ab 31. Dezember 2024 *der vorausgehenden* 56 Tage,“) zu wählen.

Zu Z 45 (§ 104 Abs. 9 zweiter Satz Z 2 und letzter Satz):

Innerhalb des vorgesehenen Abs. 9 sind dessen (kumulative Voraussetzungen aufstellende) Z 1 und 2 unterschiedlich formuliert: Während die Z 1 mit einem Nomen eingeleitet wird, ist die Z 2 als Konditionalsatz gefasst („2. *wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen, bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchgeführt werden kann.*“). Hinsichtlich der sprachlichen Inkohärenz dieser Vorgangsweise und einer möglichen alternativen

Formulierung darf zur Vermeidung von Wiederholungen nach oben verwiesen werden (Zu Z 31).

Im vorgesehenen letzten Satz („Die Behörden sind verpflichtet_über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub_spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen_den Bescheid zu erlassen“) wird die Einfügung von Beistrichen nach „verpflichtet“, „Aufschub“ und „Einlangen“ empfohlen.

Zu Z 52 (§ 112 Abs. 1a):

Da „die Mehrheit“ ein Singular ist, müsste auch das zugehörige Verb „zustehen“ im Singular stehen. Sinnentsprechend wäre aber offenbar vielmehr von zweierlei Mehrheiten auszugehen und müsste es wohl „die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und die [Mehrheit] der für Beschlüsse der Gesellschaft notwendigen Stimmrechte“ lauten.

Zu Z 54 (§ 113):

Die eher lehrbuchhaft wirkende Formulierung des Abs. 1 – „Dies bedeutet, dass er ... sicherzustellen hat“ – könnte sprachlich gestrafft werden („Er hat ... sicherzustellen“).

Im vorgesehenen § 113 Abs. 2 wird in dessen einleitender Wortfolge durch „wenn“ ein Konditionalsatz konstruiert, dem vier in Ziffern gegliederte alternative Tatbestände folgen. Auch bei Gliederung eines Satzes in Ziffern sollte sich an der Satzstruktur nichts ändern. Hingegen beginnt der vorgesehene Wortlaut der Z 3 abermals mit einem „wenn“. Zudem wird abweichend von der Struktur der Z 1 und 2 die Nennung des Fahrschulbesitzers durch das Personalpronomen „ihm“ substituiert („3. wenn ihm die Leitung von der Bezirksverwaltung untersagt wurde (§ 115 Abs. 3) oder“). Im Sinne einer einheitlichen Satzstruktur und Kohärenz mit den Z 1 und 2 wird die folgende Formulierung vorgeschlagen: „3. dem Fahrschulbesitzer die Leitung von der Bezirksverwaltung untersagt wurde (§ 115 Abs. 3) oder“.

Zu Z 57 (§ 114 Abs. 2):

Nach wohl richtiger Betrachtungsweise kann ein Vertrag das zu bezahlende Entgelt zwar regeln, aber nicht „enthalten“.

Zu Z 60 (§ 114a Abs. 1 erster Satz):

Die Gelegenheit der im Entwurf vorliegenden Novelle könnte dazu genützt werden, den im letzten Satz nach dem Gliedsatz „die ... berechtigt sind“ fehlenden Beistrich nachzutragen.

Zu Z 66 (§ 116):

In sprachlicher Hinsicht erscheint es nicht als zutreffend, „Wissen“ (Abs. 2 Z 1 und 2) als „Schritt“ zu bezeichnen.

Im vorgesehenen Abs. 2 Z 5 wird zu einer „Verlängerung der sechs Monate“ zur Absolvierung der praktischen Ausbildung II ermächtigt. Jedoch können nicht „sechs Monate“ (als genormte Angabe eines Zeitraums), sondern kann nur der für die Absolvierung zur Verfügung stehende Zeitraum selbst verlängert werden. Nahegelegt wird daher die Formulierung „Verlängerung des Zeitraumes“.

Zu Abs. 2 Z 6 wird angeregt, anstelle oder neben der bloßen Abkürzung „L-17“ die gesetzliche Umschreibung „Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B“ zu verwenden. Weiters ist anzumerken, dass in der maßgeblichen Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (FSG-VBV), BGBl. II Nr. 54/1999, der Ausdruck „L 17“ in der Schreibweise ohne Bindestrich festgesetzt ist.

Mit dem vorgesehenen Abs. 3 Z 1 („1. neben den Anforderungen des Abs. 1 und 2“) wird den Z 2 und 3, die ihrerseits materielle kumulative Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschullehrerberechtigung statuieren, eine Verweisung vorangestellt, welche die Struktur der Norm insgesamt verzerrt. Es wird die folgende Formulierung angeregt: „1. die Anforderungen des Abs. 1 und 2 erfüllen,“. Ebenso könnte die genannte Verweisung am Ende der einleitenden Worte des Abs. 3 platziert werden („darf nur Personen erteilt werden, die neben den Anforderungen des Abs. 1 und 2“). Die vorgesehenen Z 2 und 3 wären bei Wahl dieser Vorgangsweise als Z 1 und 2 zu nummerieren.

In Abs. 6 sollte es „Klasse C oder Klasse D“ lauten.

Im vorgesehenen Abs. 7 Z 1 („1. glaubhaft gemacht wird, dass mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt worden sind oder“) nach „sind“ ein Beistrich zu platziert, schließlich endet der Gliedsatz („dass [...] sind“) vor „oder“.

Hinsichtlich der Gesamtstruktur des vorgesehenen § 116, der zwölf Absätze aufweist, ist zu beachten, dass innerhalb eines („neuen“) Paragraphen nicht mehr als acht Absätze gebildet werden sollten (vgl. LRL Pkt. 13).

Im Sinne der LRL 141 wären Zahlen bis zwölf in Wörtern auszudrücken (also in Abs. 9: „zwei Jahre“ und „acht Unterrichtseinheiten“).

Zu Z 67 (§ 117 Abs. 3 zweiter Satz):

Auf ein Schreibversehen wird aufmerksam gemacht: Laut dem vorgesehenen § 117 Abs. 3 zweiter Satz hat eine Person, die die Berechtigung zur Erteilung von praktischem Unterricht verliert, „ihren Fahrlehrerausweises“ unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

Zu Z 68 (§ 118 Abs. 6 zweiter Satz):

Im vorgesehenen § 118 Abs. 6 zweiter Satz („Wurde die Prüfung nicht bestanden hat,“) findet sich ein redaktionelles Versehen; das Wort „hat“ hätte zu entfallen.

Zu Z 70 (§ 122 Abs. 5 letzter Satz):

In Verweisen auf Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften sollten diese, wie bereits zu Z 18 (§ 40 Abs. 2b) ausgeführt, unter Voranstellung eines Artikels zitiert werden, wenn sie (nicht mit der Abkürzung, sondern) mit dem Kurztitel angeführt werden („§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999“ anstelle von „§ 25 Bundesstatistikgesetz 2000“; vgl. LRL 136).

Zu Z 71 (§ 123a Abs. 2a):

Die Entwurfsbestimmung umfasst zehn Sätze mit rund 2700 Zeichen. Es wird zur Erwägung gestellt, den umfangreichen Absatz im Interesse größerer Übersichtlichkeit und besserer Zitierbarkeit mit einer Zifferngliederung zu versehen.

Zu Z 73 (§ 131b Abs. 3 Z 2 lit. g):

Die Verweisung im vorgesehenen § 131b Abs. 3 Z 2 lit. g („(§ 2 Abs. 1 SDG)“) ist sehr abbreviatorisch gehalten: Insbesondere sollte eine erstmalige Verweisung auf eine bestimmte Rechtsvorschrift den Kurztitel der verwiesenen Rechtsvorschrift und die

Fundstelle der Stammfassung enthalten (vgl. LRL 131 ff). Vorzugswürdig erscheint daher eine Neuformulierung im Sinne von „(§ 2 Abs. 1 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes, BGBl. Nr. 137/1975)“.

Zu Z 75 (§ 134 Abs. 1 erster Satz) und 76 (§ 134 Abs. 1a erster Satz):

Anders als beim Wort „und“ ist bei Aufzählungen mit „oder“ ebendieses Wort jedes Mal zu verwenden (vgl. LRL 25). In diesem Sinne sollte auch an die Enden des vorgesehenen § 134 Abs. 1 erster Satz Z 1 bis 4 an die Stelle der dortigen Beistriche jeweils die Konjunktion „oder“ gestellt werden.

Im vorgesehenen § 134 Abs. 1 erster Satz Z 5 sowie in Abs. 1a Z 2 („(AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. III. Nr. 69/2010“) sollte im Sinne einer korrekten Interpunktion ein Beistrich nach „BGBl. Nr. 518/1975“ eingefügt werden, schließlich steht nicht das BGBl. Nr. 518/1975 in der zitierten Fassung, sondern die Stammvorschrift. Es wird angeregt, sich diesbezüglich an Z 38 des Novellenentwurfs zu orientieren. Des Weiteren wird die Aufnahme eines Beistriches am Ende des vorgesehenen § 134 Abs. 1 erster Satz Z 6 („und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021 zuwiderhandelt“) empfohlen, handelt es sich doch bei der angegebenen Fundstelle der verwiesenen Vorschrift um einen abzugrenzenden Einschub.

Zu Z 78 (§ 134 Abs. 1c und 1d):

Um die korrekte Präposition zu verwenden, wird angeregt, anstelle der Textierung „Betriebserlaubnis von Fahrzeugen“ „Betriebserlaubnis für Fahrzeuge“ zu verwenden. Um die – gerade im Verwaltungsstrafrecht verfassungsrechtlich gebotene (Art. 7 Abs. 1 EMRK) – Rechtsklarheit herzustellen, sollte verdeutlicht werden, in welchem Verhältnis im vorgesehenen § 134 Abs. 1c Z 1 und 2 zueinander stehen. Sollten die Z 1 und 2 zwei verschiedene Verwaltungsstraftatbestände statuieren, sollten sie anstelle des Beistrichs am Ende der vorgesehenen Z 1 durch die Konjunktion „oder“ (ansonsten durch die Konjunktion „und“) miteinander verknüpft werden (vgl. dazu auch LRL 24 und 35).

Zu Z 83 (§ 135 Abs. 43 Z 3 und 4):

Auf ein Schreibversehen wird hingewiesen: Im vorgesehenen § 135 Abs. 43 Z 3 sollte in „§ 114 Abs. 1₂“ nach dem Beistrich ein Leerzeichen platziert werden.

Überdies ist zu bemerken, dass im vorgesehenen § 135 Abs. 43 Z 4 („§ 40 Abs. 2b, § 47 Abs. 1 und 1b“) anstelle des ersten Beistrichs die Konjunktion „und“ aufzunehmen wäre, handelt es sich doch um die Zitierung nur zweier Paragraphen, vor dem letzten Aufzählungsglied ist aus grammatikalischen Gründen eine Konjunktion und daher kein Beistrich zu setzen (Monosyndetie).

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Der Text sollte auch auf das Vorliegen vereinzelter Tippversehen usw. geprüft werden (zB auf S 2 „Zu Z 16“: „wird“ statt „wir“; auf S 6 „Zu Z 46“ im ersten Satz: „waren“ statt war“).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen, und sodann (lediglich) die vorhandenen Unterschiede hervorgehoben werden. Eine solche Gegenüberstellung wäre insbesondere bei (Teilen der) §§ 113 und 116 bis 118 vorzunehmen. Beispielsweise wäre dem geltenden § 113 Abs. 2 lit. b der vorgeschlagene § 113 Abs. 2 Z 4 sowie wären (jeweils ohne Änderung der fortlaufenden Reihenfolge) bei § 116 den geltenden Abs. 2 und 2a die vorgeschlagenen Abs. 7 und 8, wäre dem geltenden § 116 Abs. 3 der vorgeschlagene § 118 Abs. 1 und wären bei § 118 weiters den geltenden Abs. 1 bis 5 die vorgeschlagenen Abs. 2, 3 und 5 bis 7 gegenüberzustellen. Nach Möglichkeit sollte gegebenenfalls auch der Umstand veranschaulicht werden, dass es ein im Wesentlichen gleichbleibender Text ist, der sich in der vorgeschlagenen Fassung auf eine größere oder geringere Zahl von Bestimmungen verteilt als in der geltenden Fassung (vgl. in § 113 Abs. 2 [geltende Fassung] lit. a und b gegenüber Abs. 2 [vorgeschlagene Fassung] Z 1 und 3 sowie Abs. 3 gegenüber Abs. 3 und 3a, in § 116 Abs. 1 gegenüber Abs. 1 Einleitungsteil und Z 1, Abs. 3 und Abs. 4, weiters den

⁶ https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/img_auth.php/7/7f/TGUe-RS_2018.pdf

neu untergliederten § 134 Abs. 1 und 1a). Dazu kann in technischer Hinsicht eine Zusammenfassung mehrerer aufeinanderfolgender Bestimmungen in einer Tabellenzeile oder die Aufteilung einer Bestimmung auf mehrere Tabellenzeilen dienlich sein. Auf die hierfür im Legistik-Add-In zur Verfügung stehenden Funktionen (etwa „Texte gegenüberstellen“ und „Gelbe Markierungen neu berechnen“)   darf hingewiesen werden.

- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁷ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Auf die folgenden Divergenzen zwischen dem Novellenentwurf und der Textgegenüberstellung wird hingewiesen:

- In § 57a hätte die neue Wortfolge „sowie ... relevante Umstände“ nicht vor, sondern nach dem den Gliedsatz „soweit ... waren“ beendenden Beistrich zu stehen.
- In § 116 Abs. 4 fehlt am Ende des letzten Wortes („anzuwenden“) in der Textgegenüberstellung ein Punkt.

Hingewiesen wird auch auf die überflüssige Wiederholung von Paragraphenbezeichnungen bei der Gegenüberstellung, zB bei § 28c Abs. 5 (S 7), § 31 Abs. 6 (S 8) oder § 114 Abs. 2, 3 und 7 (S 33).

Wien, am 8. Februar 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Dr. Karl Irresberger

Elektronisch gefertigt

⁷ Vgl. <https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/index.php?title=Textgegenüberstellung>

